

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER STADTGEMEINDE VILS

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vils hat mit **Beschluss vom 19.11.2014** auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

## **§ 1 – Arten der Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Friedhofes werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- 1) Grabbenützungsgebühren im Sinne der Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Vils
- 2) Beerdigungsgebühren
- 3) Benützungsgebühr für die Totenkapelle

## **§ 2 - Grabbenützungsgebühren**

- 1) Die Gebühr für die erstmalige Vergabe einer Grabstätte mit dauerndem Benützungsrecht beträgt für die **Dauer von 20 Jahren**:
  - a) Einzelgrab € 200,00
  - b) Doppelgrab € 400,00
  - c) Familiengrab € 800,00
  - d) Urnengrab € 200,00
- 2) Die Verlängerungsgebühr einer Grabstätte mit dauerndem Benützungsrecht beträgt für die **Dauer von 10 Jahren**:
  - a) Einzelgrab € 100,00
  - b) Doppelgrab € 200,00
  - c) Familiengrab € 400,00
  - d) Urnengrab € 100,00

## **§ 3 - Beerdigungsgebühren**

Für Grabarbeiten und Exhumierung von Leichnamen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Öffnen und schließen eines Einzel- Doppel- und Familiengrabes wird von Fremdfirma durchgeführt und dem Benützungsberechtigtem in Rechnung gestellt.
- 2) Erdbestattung einer Urne: € 205,--
- 3) Exhumierung wird von Fremdfirma durchgeführt und dem Benützungsberechtigtem in Rechnung gestellt.

## **§ 4 – Benützungsgebühr für die Totenkapelle**

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Totenkapelle beträgt: € 55,--
- 2) Arbeits- und Nebengebühren pro Aufbahrung: € 65,--

## **§ 5 - Gebührenvorschreibung**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte oder bei nachfolgender Ausübung des Benützungsrechtes.
- 2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes wird mit der ersten Quartalsvorschreibung vorgeschrieben.

## **§ 7 – *Gebührenschildner***

Gebührenpflichtig ist der Benützungsberechtigte im Sinne der Friedhofsordnung.

## **§ 8 - *Inkrafttreten***

**Die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Vils tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.**

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Friedhofsgebührenordnung wird die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Vils vom 30. November 2011 aufgehoben.

Vils, 12.12.2012

Der Bürgermeister

Kundgemacht vom:  
20.11.2014 bis 20.01.2015

(Günter Keller)